

Stellungnahme

Mai 2025

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht (Darlehensvermittlungsverordnung – DarlVermV)

Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge wird mit § 34k GewO ein neuer Erlaubnistatbestand für Darlehensvermittler eingeführt, der zum 20. November 2026 in Kraft treten soll. Der Entwurf einer Darlehensvermittlungsverordnung (DarlVermV-E) konkretisiert insbesondere die Anforderungen an Sachkunde, Weiterbildung und Registrierung von Darlehensvermittlern.

Der Bitkom begrüßt daher die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt im Folgenden zu ausgewählten Regelungsbereichen mit Blick auf eine praxistaugliche und verhältnismäßige Umsetzung Stellung.

Bitkom-Bewertung

Der Bitkom bewertet den Entwurf der DarlVermV insgesamt positiv. Der Verordnungsentwurf enthält zahlreiche praxisgerechte Regelungen, die eine sachgerechte Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben ermöglichen. Insbesondere die Ausgestaltung der Sachkundeprüfung, die Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen sowie der flexible Ansatz bei der Weiterbildung bilden eine tragfähige Grundlage für eine verhältnismäßige Umsetzung des neuen Erlaubnisregimes.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bitkom punktuellen Klarstellungsbedarf, insbesondere mit Blick auf die organisatorische Umsetzung und den Übergang vom bisherigen Erlaubnisregime. Eine frühzeitige und praxistaugliche Ausgestaltung ist entscheidend, um die Einführung der neuen Regelungen reibungslos und effektiv zu gestalten.

Analyse des Referentenentwurfs

Zu Abschnitt 1: Sachkundenachweis

Der Bitkom begrüßt grundsätzlich die in der DarlVermV-E vorgesehene Ausgestaltung des Sachkundenachweises für Darlehensvermittler. Die Einführung einer einheitlichen Sachkundeprüfung (§ 1 DarlVermV-E) schafft eine rechtssichere Grundlage und trägt zu einem konsistenten Qualitätsniveau in der Darlehensvermittlung bei. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die praxisgerechte Ausgestaltung der Prüfung als schriftliche Prüfung ohne praktischen Teil, die Bewertung ausschließlich mit »bestanden« oder »nicht bestanden« sowie die Möglichkeit zur Wiederholung (§ 3 DarlVermV-E). Diese Elemente senken unnötige Zugangshürden, ohne den Verbraucherschutz zu beeinträchtigen. Sie erhöhen zusätzlich die Flexibilität für Unternehmen und ihre Mitarbeitenden bei der Erfüllung der Sachkundepflicht spürbar. Der Bitkom regt an, den Begriff der »schriftlichen« Prüfung zu konkretisieren. Der Begriff der »schriftlichen Prüfung« impliziert, dass die Prüfung auf Papier und Stift abgelegt wird. Daher sollte der Begriff der »schriftlichen Prüfung« durch die Formulierung »Prüfung in Textform« ersetzt werden, um zum Beispiel die Ablegung der Prüfung per Multiple-Choice-Fragen an einem PC oder Tablet zu ermöglichen.

Aus Sicht des Bitkom ist jedoch entscheidend, dass der Sachkundenachweis funktional und verhältnismäßig umgesetzt wird. Maßgeblich sollte dabei das Verantwortungsprinzip auf Unternehmensebene sein. Es sollte daher ausreichen, wenn eine verantwortliche Person im Unternehmen über die erforderliche Sachkunde verfügt und die mit der Darlehensvermittlung befassten Mitarbeitenden fachlich anleitet und beaufsichtigt. Dies könnte etwa der Geschäftsführer (als Vertreter einer Gesellschaft) sein. Dies legt nahe, da nach außen der Vermittler der Finanzierung ohnehin nicht die Einzelperson, sondern die Gesellschaft ist. Eine verpflichtende individuelle Sachkundeprüfung für sämtliche operativ eingebundene Beschäftigte wäre zudem insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie filialbasierte Geschäftsmodelle mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit regen wir an, dieses

Verantwortlichenmodell klarstellend im Verordnungstext oder zumindest in der Begründung zu verankern (§ 1 DarlVermV-E).

Die Möglichkeit, die Sachkundeprüfung bei jeder anbietenden Industrie- und Handelskammer (IHK) abzulegen und diese nicht auf die zuständige IHK am Unternehmenssitz zu beschränken, sehen wir positiv (§ 2 DarlVermV-E). Diese Flexibilität reduziert praktische Umsetzungshürden bei der Erfüllung der Sachkundepflicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Inkrafttreten der neuen Vorschriften zum 20. November 2026, bei gleichzeitigem Erlöschen der Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO zwar den Vorgaben der EU-Verbraucherkreditrichtlinie entspricht. Jedoch ist es sowohl für Unternehmen als auch für die IHK und die Gewerbeämter mit extremen Anstrengungen verbunden, innerhalb der kurzen verbleibenden Zeit für alle Niederlassungen der Unternehmen in Deutschland die erforderlichen Prozesse aufzusetzen, Personal einzustellen, zu schulen, die Sachkundeprüfungen abzunehmen, neue Erlaubnisse (nach § 34k GewO-neu) auszustellen. Um die Prozesse nachhaltig effektiv zu aufzusetzen, sollte eruiert werden, ob ein Zeitraum der überlappenden Gültigkeiten der Erlaubnisse von § 34c GewO und § 34k Abs. 6 GewO-neu eingeführt werden kann.

Der Bitkom begrüßt wiederum ausdrücklich die Anerkennung gleichwertiger Berufsqualifikationen und Studienabschlüsse als Ersatz für die Sachkundeprüfung (§ 4 DarlVermV-E). Die Berücksichtigung vorhandener fachlicher Expertise vermeidet unnötige Doppelprüfungen und trägt wesentlich zur Begrenzung des bürokratischen Aufwands bei.

Auch die Regelungen zur Weiterbildung nach § 6 DarlVermV-E bewerten wir grundsätzlich positiv. Die Anerkennung verschiedener Weiterbildungsformate, einschließlich betriebsinterner Schulungen und begleiteter Selbststudienangebote, sowie der Verzicht auf eine generelle laufende Berichtspflicht über die Einhaltung der Weiterbildungspflicht gegenüber der Aufsicht sind Ausdruck eines verhältnismäßigen und praxisnahen Ansatzes. Ebenso sachgerecht ist die Ausgestaltung der Aufsicht als anlassbezogene Kontrolle. Der Bitkom spricht sich ausdrücklich dafür aus, diese Flexibilität beizubehalten und auf die Einführung starrer Mindeststundenanforderungen zu verzichten. Angesichts der Vielfalt der betroffenen Geschäftsmodelle wäre eine einheitliche Stundenverpflichtung nicht sachgerecht und könnte insbesondere digitale und skalierbare Modelle unverhältnismäßig belasten.

Zu Abschnitt 2: Vermittlerregister

Der Bitkom begrüßt, dass bei juristischen Personen nicht sämtliche mit der Darlehensvermittlung befassten Mitarbeitenden einzeln im Vermittlerregister eingetragen werden müssen, sondern der Registereintrag auf diejenigen natürlichen Personen beschränkt ist, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig sind (§ 7 DarlVermV-E). Diese Ausgestaltung entspricht dem Ansatz, die Verantwortung für die Darlehensvermittlung auf Unternehmensebene abzubilden. Die Registerlogik sollte dem Umstand Rechnung, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vermittlung bei dem Unternehmen als Erlaubnisinhaber liegt und nicht bei einzelnen

operativ tätigen Beschäftigten. Eine weitergehende individualisierte Registrierung aller operativ tätigen Mitarbeitenden würde den administrativen Aufwand erheblich erhöhen, ohne einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu schaffen.

Auch die vorgesehenen Mitteilungspflichten bei Registereintragungen und -änderungen erscheinen insgesamt verhältnismäßig. Positiv hervorzuheben ist, dass neben der Gesellschaft nur der Name der natürlichen Person gespeichert wird, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Tim Haremsa | Referent Digital Banking & Financial Services

T +49 30 27576-429 | t.haremsa@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK FinTechs & Digital Banking

AK Retail

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.